

Begründung
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Thörener Bruch"
vom 03.04.2019

1. Anlass

Die Ausweisung des LSG "Thörener Bruch" dient der Sicherung gefährdeter Lebensräume und Arten sowie der Sicherung der Erhaltungsziele eines Teilgebietes des FFH-Gebietes Nr. 91 „Meißendorfer Teiche und Ostenholzer Moor“ und des Vogelschutzgebietes Nr. V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“.

Der Landkreis Heidekreis kommt somit der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet nach nationalem Recht zu sichern.

Maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen und den Zustand der Lebensräume zum Zeitpunkt der Verordnung ist die FFH-Basiserfassung des FFH-Gebietes 91 „Meißendorfer Teiche und Ostenholzer Moor“ und des Vogelschutzgebietes Nr. V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ durch das Büro „Arbeitsgruppe Land und Wasser, Dr. Thomas Kaiser (alw)“ aus den Jahren 2004 und 2007. Durch Bereisung am 31.08.2018 hat die UNB die Daten für das LSG hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und keinen Änderungsbedarf festgestellt.

Das Gebiet hat eine Größe von rund 135 ha.

2. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf

Das LSG „Thörener Bruch“ liegt im Land Niedersachsen im Landkreis Heidekreis und gehört zur Samtgemeinde Schwarmstedt. Die Wälder des ca. 135 ha großen Gebietes bestehen überwiegend aus Bruch- und Auwäldern (viel Erlenbruch-, Kiefern-Birkenbruchwald), einigen Eichenmischwäldern sowie wenigen Nadelholzforsten.

Vor allem im Nord-Osten des Gebietes liegen Grünland- und Ackerflächen. Die Grünlandflächen werden als Mähweiden und Wiesen genutzt.

Die Fließgewässer Bruchgraben und Südkanal begrenzen das Gebiet im Norden und Süden mehr oder weniger parallel zur Meißer, sie sind nicht Teil des LSG. Alle Fließgewässer weisen ein Trapezregelprofil auf und werden regelmäßig unterhalten. Weitere meist unbeständige Gräben entwässern das Gebiet in diese Vorfluter. Stillgewässer fehlen bis auf zwei sehr kleine (Kaiser 2004).

In der Meißer kommt teilweise der FFH-Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)“ vor. Wenngleich der LRT nicht Gegenstand des Standarddatenbogens ist, handelt es sich dennoch um einen Biototyp, der dem Schutz der § 19 & § 30 BNatSchG unterliegt.

Die Wälder sind ausweislich der FFH-Basiserfassungen (alw 2004 und 2007) überwiegend als FFH-Lebensraumtypen 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche)“, 91D0 „Moorwälder“ und 91E0 – „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ sowie als Erlenbruchwald einzustufen. Die Erlenbruchwälder sowie die Auenwälder sind bereits seit 1992 als gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (damals § 28a) durch den Heidekreis bekannt gegeben worden.

Der Anteil der in der Basiserfassung als ungünstig bewerteten Flächenanteile rührt überwiegend aus der Entwässerung des Gebietes. Teilweise sind der Alt- und Totholzanteil für einen günstigen Erhaltungszustand zu gering. Hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung ist der Zustand hervorragend.

Der „Thörener Bruch“ bietet wichtigen Lebensraum für den vorrangig bedeutsamen Fischotter (*Lutra lutra*), sowie das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), die Libellenarten Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus*

cecilia), Gebänderte und Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopterygidae*) die Fledermausarten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind im Thörener Bruch der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) als Nahrungsgast, der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und der Kranich (*Grus grus*) als Brutvogel.

Als Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), das Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*) als Brutvögel wertbestimmend.

Die aktuell stark beeinträchtigte Meiße ist einschließlich der Ufer- und Böschungsränder zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

Gefährdungen für das Gebiet und folglich für die charakteristischen sowie wertgebenden Arten können ausgehen von

- intensiver Gewässerunterhaltung insbesondere durch Sedimentfreisetzung in Folge von Grundräumung, Entkrautung, tiefe und beidseitige Böschungsmahd, Entfernung von Gehölzen und Totholz,
- Schadstoff- und Sedimenteinträge in die Gewässer in Folge von diffusen sowie oberflächlichen Einträgen aus Ackernutzung oder Düngung, durch Drainageeinleitungen,
- Erwärmung der Gewässer in Folge fehlender Beschattung oder Reduzierung der Wassermenge,
- Beeinträchtigungen der Waldstruktur durch Holzeinschläge (Entnahme von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, Entnahme von lebensraumtypischen Hauptbaumarten oder Einbringung lebensraumfremder Baumarten und damit Verschlechterung des Habitats sowie Kahlschläge),
- Beimischung oder Förderung lebensraumfremder Baumarten,
- Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten,
- Eutrophierung durch Torfmineralisierung und diffuse Stickstoffeinträge und folglich Veränderung der Krautschicht der Wälder,
- Bodenverdichtung,
- Grundwasserabsenkung,
- Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sowie
- Unruhe im Allgemeinen und im speziellen während der Fortpflanzungszeiten der wertgebenden / charakteristischen Arten.

Die Erklärung zum LSG bezweckt weiterhin die Erhaltung des besonderen Wertes des Landschaftsbildes, der Schutzgüter Boden (hier teilweise Torf), Waldklima und Grundwasser.

Aus oben genannten Gründen ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf, der die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schutzziele bedingt. Ein milderer Mittel gibt es nicht. Hingegen ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht zwingend erforderlich.

3. Schutzbestimmungen

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Speziellen sind folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Schilder aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, ausgenommen von diesem Verbot sind jagdliche Hochsitze und Hinweisschilder, welche jeweils landschaftsangepasst aufzustellen und zu gestalten sind, jedoch keine Werbeschilder, weil dadurch generell eine Beeinträchtigung wertgebender Biotope sowie des Landschaftsbildes zu befürchten ist.
2. Es ist verboten, Leitungen aller Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das LSG verlegt werden. Zum Verlegen der Leitungen gehört in diesem Fall auch das Horizontalbohrverfahren. Außerdem ist es untersagt Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) oder der Ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne des § 5 BNatSchG dienen, weil davon zum einen erhebliche Störungen, zum anderen eine Beeinträchtigung der Biotope bzw. Bodenschichten zu erwarten ist. Es ist ferner untersagt
3. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen (hiervon nicht betroffen ist das Setzen von Weidepfählen), sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind, weil hiervon eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Ruhe und Ungestörtheit der Natur sowie der Biotoptypen ausgehen kann.
4. Das LSG darf abseits der Wege nicht betreten oder befahren werden, weil dies die Ruhe und Ungestörtheit der Lebensräume vor allem der Arten Fischotter, Kranich, Seeadler und Schwarzstorch erheblich beeinträchtigen würde.
5. Es ist verboten zu lagern, zu campen, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen, weil eine starke Beunruhigung des Gebietes und seiner charakteristischen Arten gegeben wäre, weiterhin
6. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen, weil von diesen eine starke Beunruhigung des Gebietes und seiner charakteristischen Arten ausgeht. Ausgenommen von dem Verbot sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer, welche der Umweltbildung dienen. Die Ausnahme ist angemessen, weil ein naturkundlich gebildeter Führer besondere Rücksicht auf die Belange des LSG nehmen wird und weil Umweltbildung zur Akzeptanz und somit zum Schutz des LSG in besonderem Maße beiträgt. Als naturkundlich gebildete Führer sind diejenigen Personen einzustufen, die durch berufliche Ausbildung, berufliche oder ehrenamtlich nachvollziehbare mehrjährige Erfahrung oder nebenberufliche Fortbildungen in den Fachbereichen Biologie, Landespflege, Forst oder Landschaftswacht eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Als Veranstaltungen sind vor allem Feiern aller Art, Sportveranstaltungen aller Art, u. ä. zu verstehen. Es ist untersagt,
7. Hunde unangeleint laufen oder baden zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, Hüte- und Herdenschutz Hunde sofern diese sich im Einsatz befinden, weil andernfalls eine starke Beunruhigung des Gebietes und seiner charakteristischen Arten zu befürchten ist. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt jedoch dem Verbot. Soweit die Jagdausübungsberechtigten im LSG einen eigenen Jagdhund ausbilden, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes dem Jagdrecht

entsprechend zur Jagdausübung zu rechnen ist. Es wäre eine unbeabsichtigte Härte, wenn den Jagdausübungsberechtigten die Ausbildung des eigenen Hundes im eigenen Jagdrevier verwehrt wäre.

8. Ferngesteuerte Geräte, Drohnen und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge dürfen im LSG nicht starten und, abgesehen von Notfallsituationen, nicht landen bzw. unter 150 m Höhe fliegen, weil insbesondere die typische und charakteristische Avifauna gestört würde. Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, Drohnen vor der Mahd zum Auffinden von Wild einsetzen zu dürfen.
9. Die Meiße darf zum Schutz des Fischotters, der sedimentbewohnenden Arten und der flutenden Wasservegetation nicht befahren werden. Das Befahren mit dem Mähboot o.ä. unterliegt der Freistellung der Gewässerunterhaltung.
10. Es wird weiterhin verboten, die Ruhe durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, weil andernfalls eine starke Beunruhigung des Gebietes und seiner charakteristischen Arten und somit des Fortpflanzungserfolgs zu befürchten ist.
11. Nach dem Wasserrecht genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen sind unzulässig, genauso wie Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des LSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt, weil hierdurch mittelfristig die wertgebenden Baumarten zerstört oder wenigstens in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt und eine Torfmineralisierung stattfinden würden. Wasserentnahme meint jegliche Form der Entnahme oder auch die Erhöhung der Abflussleistung. Umfasst ist damit auch die Entnahme von Grundwasser, auch wenn die Brunnen außerhalb liegen, durch Trichterwirkung aber Wasser aus der obersten Grundwasserschicht im LSG entnommen wird. Erforderlich ist diese Bestimmung aufgrund der zwingenden Wasserabhängigkeit der Biotope, die nach FFH-Richtlinie zu schützen und zu entwickeln sind. Jegliche auch geringfügige Absenkung hat langfristige, schleichende, irreparable Auswirkungen auf die Vitalität der hier zu erhaltenden Lebensräume. Die zusätzlichen Auswirkungen des Klimawandels dürfen dabei nicht übersehen werden, so dass hier im Sinne der Vorsorge ein besonderes Augenmerk auf einen bestmöglichen Wasserhaushalt zu legen ist. Rechtmäßige bestehende Genehmigungen genießen Bestandsschutz. Zu Zwecken der Brandbekämpfung muss die Entnahme freigestellt werden.
12. Still- oder Fließgewässer dürfen zum Schutz der charakteristischen Arten nicht angelegt oder verändert werden, Stoffe aller Art, welche die Gewässereigenschaften und damit den Lebensraum nachteilig verändern sind unzulässig. Dazu zählt auch die Neuanlage von Drainagen mit entsprechenden Einleitungen, nicht jedoch die Renaturierung von Gewässern im Sinne dieser Verordnung. Ein naturnaher Ausbau von Gräben und Fließgewässern ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der VO zulässig. Die Unterhaltung oder Erneuerung funktionstüchtiger, vorhandener Drainagen ist nicht von dem Verbote erfasst.
13. Die chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften der Meiße müssen erhalten und verbessert werden, weshalb Einleitungen von Stoffen, auch durch zusätzliche Dränagen oder Schlitzdränungen unzulässig sind. Weiterhin ist es verboten
14. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten zu beeinträchtigen, weil durch die Nährstoffanreicherung eine schleichende Veränderung derselben erfolgen würde. Als Maßstab dienen hierfür die Critical Loads bzw. die höchstzulässigen benannten Abschneidewerte.
15. § 30 Biotope und schützenswerte Landschaftsstrukturen sind als Lebensräume zu erhalten. Es ist ferner verboten

16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen, weil hierdurch Lebensräume wertgebender Vogelarten zerstört werden können. Unter Sonderkulturen werden zum Beispiel Heidelbeerplantagen verstanden. Es ist weiterhin verboten
17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, weil hiervon eine genetische Veränderung des Gebietes und somit der heimischen Vielfalt zu befürchten wäre,
18. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen ist der Fang von Bisamen, Nutria oder Neozoonen da diese nicht der an diesem Standort natürlichen Fauna angehören. Zu diesem Zweck sind Fallen mit Otterschutzringen auszustatten, um eine Ersticken von Fischottern zu verhindern. Es ist untersagt,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, weil hierdurch die heimische Tier- und Pflanzenwelt verändert bzw. verdrängt werden könnte. Das Verbot meint das aktive genauso wie das passive Einbringen von Tieren, Pilzen und Pflanzen (insbesondere nicht lebensraumtypische Arten). Um die Vermehrung vornehmlich von lebensraumfremden, invasiven Pflanzen durch Samen oder Wurzeln zu vermeiden, kann sich das Verbot auch auf Flächen erstrecken, welche sich in Nachbarschaft bzw. in der näheren Umgebung zum LSG befinden. Die Einbringung von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gem. § 4 Abs. 6 geregelt. Es ist weiterhin verboten
20. das Bodenrelief durch z. B. Aufschüttung von Senken zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Aufspülungen, Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen, weil hiervon erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen, sowie der Ruhe und Ungestörtheit der Natur ausgehen können,
21. Abfall aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen, weil hiervon Biotope beeinträchtigt sowie Neophyten eingebracht werden können und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird,
22. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor, weil hiervon eine erhebliche Beunruhigung des LSG ausgehen könnte. Dabei ist zu beachten, dass die Verträglichkeit mit den Zielen der Verordnung sowie mit § 34 BNatSchG gewährleistet sein muss.

4. Freistellungen

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1-4, bauliche Anlagen:

Die hier genannten Maßnahmen sind geeignet, den Schutzzweck zu gefährden. Es ist daher erforderlich, einen Einvernehmensvorbehalt vorzusehen.

Zu § 4 Abs. 3, Fischerei:

Die Ausübung der Fischerei ist insoweit unschädlich für den Schutzzweck, wie Lebensräume der wertgebenden Arten nicht beeinträchtigt und Biozönosen nicht gestört werden. Die Einbringung von Fischarten, welche im norddeutschen Tiefland nicht verbreitet sind, würde die Fischbiozönosen schleichend verändern und ist daher unzulässig. Die Anlage von befestigten Angelplätzen kann im Einzelfall durch Konzentrationswirkung positiv wirken, stellt aber gleichzeitig ein erhebliches Risiko für die Ruhe und Ungestörtheit sowie der Lebensräume dar.

Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter, Biber oder / und tauchende Vogelarten nicht gefährdet, das heißt, nicht verletzt oder getötet werden können. Reusen dürfen nach aktuellem Stand der Wissenschaft daher regelmäßig nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten.

Die Einbringung von Futtermitteln verändert die chemische Zusammensetzung der Meißel und ist daher nur zum maßvollen Anlocken erlaubt.

Zu § 4 Abs. 4, Jagdausübung:

Die ordnungsgemäße Jagdausübung beeinträchtigt das Schutzziel nicht, soweit hierdurch keine Einrichtungen geschaffen werden (vgl. Nr. 1 und 2), welche in der Regel den Schutzzweck stören. Die Errichtung von Hochsitzen sowie die Anlage von Kurrungen sind zur Jagdausübung erforderlich. Hierbei dürfen die Lebensräume des LSG nicht beeinträchtigt werden und die Gestaltung muss landschaftsangepasst sein, d. h. in der Regel aus Naturmaterialien, die farblich angepasst sind. Durch die Standortwahl darf der Schutzzweck (bspw. ungestörte Brut-/Horstplätze) nicht beeinträchtigt werden. Der Begriff Jagdausübung umfasst auch die Ausbildung des Jagdhundes der Jagdausübungsberechtigten.

Da das LSG ein Jagdhabitat des Seeadlers darstellt, ist bleihaltiger Aufbruch, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luderschächte zu verbringen. Andernfalls besteht das Risiko, dass Seeadler bleihaltigen Aufbruch fressen und es zu schweren Vergiftungen kommt.

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen, Maßnahmen auch Neuanlagen zur Niederwildbestandsunterstützung sind allerdings, ausgenommen auf Ackerflächen, nicht zulässig.

Zu § 4 Abs. 5, Landwirtschaft:

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Einschränkungen zulässig. Einschränkungen hinsichtlich der Düngeaufbringung sind erforderlich, um Stoffeinträge, auch oberflächlich, in die Gewässer zu reduzieren. Hierfür ist es erforderlich Dünger nur aufzubringen, wenn Boden und Vegetation aufnahmefähig sind. Zu diesem Zweck muss der Boden gänzlich aufgetaut und schneefrei sein, diese Bestimmung ist als Ergänzung zu den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu sehen. Auch die Anlage oder Erhaltung eines Gewässerrandstreifens entlang der Meißel dient der Vermeidung von Stoffeinträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie gleichzeitig der Entwicklung von Hochstaudenfluren als Lebensraum für Fischotter und Libellen sowie von Gehölzen zur Beschattung des Gewässers.

Ein Umbruch von Grünland zu Acker könnte zu Verlusten von Nahrungshabitaten wertgebender Vogelarten führen und ist daher ausgeschlossen. Hinzukommt ein möglicher, zusätzlicher Eintrag von Sedimenten durch Oberflächenabschwemmung in die Meißel.

Eine landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand (Gebietskörperschaften, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts) ist nicht freigestellt. Die Wege von Realverbänden sind hiervon eingeschlossen. Das Freischneiden von Elektrozäunen ist nicht gemeint. Wegeseitenränder dienen teilweise als Bruthabitate für Braunkehlchen oder Schwarzkehlchen sowie durch ihren Insektenreichtum als Nahrungshabitate dieser Arten.

Die Ausbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden birgt das Risiko des erhöhten Schadstoff- und Keimeintrages ist das LSG und gefährdet so den Schutzzweck.

Da die Meiße in dem betroffenen Schutzgebiet in einem ungünstigen Zustand ist, der kaum eine Pufferung von Nährstoffen zulässt, ist hier ein breiter Schutzabstand von 2,5 m für Ackerflächen erforderlich. Andernfalls droht auch in Anbetracht des Geländegefälles ein erheblicher Stoff- und Sedimenteintrag aus den Ackerflächen in die Meiße. Ein 2,5 m breiter Gewässerrand bei angrenzender Ackernutzung ist jedoch nur entlang der Meiße erforderlich. Da die anderen Fließgewässer eine geringere naturschutzfachliche Bedeutung haben und deren Wasser bis zum Zufluss in die Meiße natürlicherweise gefiltert wird, kann an deren Uferändern auf eine Einschränkung der Ackernutzung verzichtet werden. Ein Gewässerrand zur Meiße von 2,5 m ist auch bei angrenzender Grünlandnutzung erforderlich, um zum einen Nährstoffeinträge aus der Düngung zu reduzieren, um Einträge von chemischen Pflanzenschutzmitteln durch diffuse Verdriftung zu minimieren und um im besonderen den darauf angewiesenen wertgebenden Arten des Gebietes, hier Fischotter, Grüne Keiljungfer, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen einen ausreichend breiten Randstreifen als Lebensraum zu bieten. Nach Ende der Aufzuchtzeit der genannten Arten ist ab 01.08. eines Jahres ein Pflegeschnitt zulässig. Eine Gehölzreihe auf der Böschungsoberkante ist dabei zur Entwicklung einer Gewässerbeschattung zu belassen.

Der Gewässerrandstreifen darf zum Zwecke der zulässigen Grundstücksnutzung oder Gewässerunterhaltung befahren werden.

Angesichts der durch die jahrzehntelang intensive Gewässerunterhaltung und Ufernutzung stark eingeschränkte Habitateignung der Gewässerrandstreifen an der Meiße als Lebensraum der im LSG zu schützenden Libellenarten und des Fischotters sowie der Schwarz- und Braunkehlchen ist die Schaffung von Gewässerrandstreifen als Lebensraum unverzichtbar. Gem. den Leitfäden des BfN ist hierfür aus naturschutzfachlicher Sicht ein Streifen von mindestens 10 m erforderlich, welcher bestenfalls gänzlich aus der Nutzung zu nehmen ist. Unter Abwägung der Belange der Landwirtschaftlichen Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes wird der Gewässerrandstreifen auf ein Minimum von 2,5 m reduziert. Eine weitere Reduzierung ist angesichts sonstiger fehlender Lebensraumstrukturen in dem betreffenden LSG aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Das Verbot des Pflegeumbruchs von Grünland ist zur Vermeidung von Nährstofffrachten sowie zur Erhaltung von Nahrungs- und Bruthabitaten wertgebender Arten erforderlich.

Eine Beweidung ist zulässig, solange die Grasnarbe nicht erheblich beschädigt wird. Übliche Schäden im Bereich der Tore sowie der Futter- und Tränkestellen sind damit nicht gemeint. Die Geflügelhaltung ist zur Vermeidung von erhöhten Nährstoffeinträgen, Beschädigungen der Grünlandnarbe und Minimierung von Seuchenrisiken für Vögel des VSG erforderlich.

Veränderungen des Bodenreliefs umfassen nicht das jährliche Walzen zur Festigung der Grünlandnarbe. Gemeint ist hier die Auffüllung von Bodensenken.

Zu § 4 Abs. 6, Forstwirtschaft:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist unter Einschränkungen weiterhin erlaubt. Ziel ist dabei die mittel- bis langfristige Entwicklung sowie der Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen hin zu einem günstigen Erhaltungszustand.

Neuaufforstungen können u. a. für die wertgebenden Brutvögel wie Braunkehlchen oder Neuntöter zu erheblichen Minimierungen der Lebensräume führen und bedürfen daher des Einvernehmens.

Der Einsatz von Düngemitteln oder erheblichen Mengen Kalk kann zu nachhaltigen Veränderungen der abiotischen Lebensraumbedingungen führen, so dass er dem Schutzzweck entgegen stehen kann. Auch abseits von FFH-LRT's stünden Düngung und Aufkalkung der Entwicklung der naturfernen Wälder hin zu typischen Moor- und Auwäldern entgegen.

Die Holzentnahme darf nur in der Zeit vom 01.09. – 28./29.02. eines Jahres erfolgen, um die charakteristischen Arten der Wälder in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sowie der Wochenstubenzeit zu schonen und die Ruhe im Gebiet zu wahren. Insbesondere störungsempfindliche Arten wie bspw. Seeadler oder Schwarzspecht würden sonst vertrieben. Auch dient die Ruhezeit der Schonung von Tieren, welche von außen nicht sichtbar unter Rinden oder in Höhlen ruhen und bei Durchforstung in der Zeit getötet werden könnten. Die Einschränkung ist erforderlich aber es verbleibt angemessene Zeit, um den Wald forstwirtschaftlich nutzen zu können. In Kalamitätsfällen bzw. zur Gefahrenabwehr entfällt das Verbot, jedoch ist in diesen Fällen vorher eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich. Eine längere Zeiteinschränkung wäre naturschutzfachlich geboten, aber unzumutbar.

Habitat- und Horstbäume sind, soweit vom Boden aus erkennbar, zu erhalten. Sie dienen einer Vielzahl gefährdeter Arten einschließlich der hier schutzbedürftigen Fledermaus- und Vogelarten als seltene Lebensräume. Unter Habitatbäumen sind Bäume mit Spalten und Höhlen, die als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel geeignet sind, unabhängig vom Alter zu verstehen. Horstbäume sind Bäume, welche von Greifvögeln als Brutbaum genutzt wurden oder werden, auch wenn eine Besetzung der vorhandenen Horste vorübergehend ausbleibt. Nur im Falle zwingend erforderlicher Verkehrssicherung (in der Regel nur entlang von Wegen) dürfen derlei Bäume im Einvernehmen mit der UNB entnommen werden und müssen vor Ort liegend belassen werden.

Der Schutzanspruch für Höhlen- und Horstbäume ergibt sich indes auch aus dem Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG. Die generelle Einschränkung der Nutzung von Höhlen- und Horstbäumen ist zum Schutz der charakteristischen Arten, hier vor allem auch der Fledermäuse, Spechte und Großvögel, erforderlich und angesichts des geringen wirtschaftlichen Verlustes angemessen, denn die zu erwirtschaftenden Erträge aus Höhlenbäumen sind in Folge mangelhafter Holzqualität regelmäßig verhältnismäßig gering.

Die Bekämpfung von Neophyten oder auch des Adlerfarns entspricht der Zielstellung für das LSG und ist bei umsichtiger Anwendung daher positiv zu bewerten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zulässig, soweit Mittel eingesetzt werden, die den Schutzzweck nicht gefährden. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

In den FFH-Lebensraumtypen ist die Entnahme auch lebensraumtypischer Baumarten zulässig, so dass eine wirtschaftliche Nutzung erfolgen kann, wobei die Qualität des FFH-Lebensraumtyps bzw. der Erhaltungszustand aber nicht verschlechtert (im Falle EHZ B) werden darf bzw. verbessert werden muss (im Falle EHZ C). Es dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf 80 % der Fläche Hauptbaumarten verwendet werden. Das heißt in der Praxis, dass auf den im LSG vorkommenden LRT's keine Fremdbaumarten wie Fichte, Douglasie, Roteiche, Lärche etc. gepflanzt oder gesät werden dürfen. Zum Zeitpunkt der Sicherung setzen sich die FFH-LRT's zu nahezu 100% aus lebensraumtypischen Hauptbaumarten zusammen. Daraus ergibt sich eine besondere Habitateignung sowie ein besonderer naturschutzfachlicher Wert, der nicht durch Anpflanzung lebensraumfremder Baumarten verschlechtert werden soll.

Folgende Baumarten werden ausweislich der Nds. Vollzugshinweise als lebensraumtypische Baum- bzw. Hauptbaumarten angesehen:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche), Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus Petraea*), ohne Buche

91D0 – Moorwälder, Hauptbaumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Kahlschläge sollen zugunsten weitgehend natürlicher Waldbewirtschaftung vermieden werden. Die Durchführung wird regelmäßig nur durch starken Schädlings- oder Krankheitsbefall begründet werden können und bedarf des Einvernehmens.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht kann es in Fällen akuter Gefährdung erforderlich sein, kurzfristig einzelne Bäume zu beschneiden oder zu fällen. Dies ist der Naturschutzbehörde in akuten Fällen unmittelbar nach der Sicherungsmaßnahme mitzuteilen. Zur Wahrung des Schutzinteresses behält sich die Naturschutzbehörde eine Möglichkeit der Beurteilung der Verkehrsgefährdung in weniger akuten Fällen vor.

Als zu erhaltendes Altholz ist in Anlehnung an den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" vom 21.10.2015 (Wald-Erlass) ein lebender Laubbaum mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm und einem Alter von mehr als 100 Jahren zu definieren, bei Erle BHD 30 cm / 60 Jahre. Altholz meint zunächst nicht zwingend Höhlenbäume, wenngleich sich diese Bäume dazu entwickeln sollten. Der Erhalt von mindestens 6 Altbäumen ist zum Schutz der wertgebenden FFH-Anhang-II-Art Bechsteinfledermaus bzw. zur Erhaltung ihrer Lebensräume erforderlich und entspricht somit den Mindestanforderungen des Walderlasses, Teil IV. Die Altbäume sind entsprechend der Festlegungen des BfN soweit möglich über die Fläche zu verteilen, Abstände untereinander sollen nicht mehr als 100 m betragen.

An dieser Stelle seien noch ausgewählte Begriffe definiert:

Als standortheimisch werden Arten/Gehölze bezeichnet, die in dem Gebiet natürlicher Weise (indigen) vorkommen. Nicht heimische Sippen sind hingegen durch direkte oder indirekte Hilfe des Menschen in das Gebiet gelangt.

Gebietsheimisch sind diejenigen Arten, welche aus Populationen einheimischer Sippen stammen, die sich im hiesigen Naturraum vermehrt haben oder vermehrt wurden und sich hinsichtlich der genetischen Differenzierung von Sippen anderer Naturräume unterscheiden. Gebietsfremd ist das Gegenteil.

Teilweise invasiv verhalten sich im hiesigen Naturraum beispielsweise Baumarten wie die Fichte oder die Douglasie, welche sich durch Naturverjüngung stark vermehren und daraus resultierend Waldgesellschaften verändern bzw. dominieren können.

Die erforderlichen Einschränkungen gehen nicht über die Sozialbindung des Eigentums hinaus, da die bisherige Form der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder effektiv weiter betrieben werden kann.

Zu § 4 Abs. 7 Gewässerschutz:

Die Meißel ist bedingt durch ihren Ausbauzustand zumindest im Bereich des im LSG in einem ungünstigen Erhaltungszustand sowohl hinsichtlich der Vorkommen flutender

Wasservegetation also auch hinsichtlich der Qualität als Lebensraum für die wertgebenden Neunaugen, Fisch- und Libellenarten sowie den Fischotter. Hohe Sandfrachten, wenig Rückzugsräume in Kieslücken, Wurzelräumen oder Fließgewässervegetation erschweren die Fortpflanzung der Arten und minimieren deren Nahrungsgrundlage. Mangelnde Beschattung führt zur Erwärmung des Gewässers und damit zur Minderung der Eignung als Larvalhabitat.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Veränderung des Gewässerlaufs und seiner Ufer eigentlich erforderlich, zur Zeit erscheint dies auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar. Es ist daher dringend geboten, die Unterhaltung des tief eingeschnittenen, begradigten Gewässers auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren und auf diese Weise den Lebensraum zu verbessern. Zu diesem Zweck darf das Gewässerbett nur grundgeräumt werden, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist. Erheblich beeinträchtigt ist der Wasserabfluss, wenn es zu einem erheblichen Schaden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen käme bzw. diese zur Bewirtschaftungszeit auf Grund eines Rückstaus im Gewässer nicht oder nur noch sehr eingeschränkt nutzbar sind. Die Räumung darf dann nur abschnittsweise in einem Maß, in dem die wertgebenden Lebensarten nach wie vor einen günstigen Lebensraum vorfinden, und deren Larvalstadien nicht erheblich beeinträchtigt werden, erfolgen. Abschnitte müssen dabei innerhalb des LSG liegen und beziehen bei der Betrachtung nicht die gesamte Meißel mit ein. Böschungen und Krautvegetation im Gewässer stellen wichtige Habitate als Versteck, Fortpflanzungs- und Landlebensraum für die wertgebenden Neunaugen, Fische und Libellen dar und sind daher weitest möglich zu schonen. Es soll mittelfristig durch Schonung aufkommender heimischer Gehölze eine Beschattung des Gewässers entstehen, wobei Neophyten wie die Spätblühende Traubenkirsche und andere nicht lebensraumtypische Gehölzarten entfernt werden können und auch sollten.

Die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt soweit sich nicht durch mehrjährige Unterlassung der Unterhaltung bereits eine mehrjährige Vernässung und in Folge dessen eine Veränderung des Biototyps eingestellt hat.

Soweit ein Unterhaltungsplan einvernehmlich unter Berücksichtigung der Ziele des LSG und des Artenschutzrechts erstellt wurde, entfallen die Bindungen der Nr. 1 ggf. entsprechend. Dies ist angemessen, weil dann gleichzeitig den Anforderungen der hier zu schützenden Arten hinreichend Rechnung getragen wird.

Die Unterhaltung anderer Gewässer wird nicht eingeschränkt.

Zu § 4 Abs. 8, Baum- und Heckenpflege:

Die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen ist nur außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zulässig.

Hecken dürfen dabei zur durchgehenden Erhaltung ihrer Lebensraumfunktion nur abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Das Mulchen und Schlegeln ist unzulässig, da dadurch vermeidbar starke, schlecht verheilende Verletzungen an den verbleibenden Gehölzteilen entstehen. Bei der Pflege ist auf glatte Schnittstellen hinzuwirken.

5. Schlussbemerkung

Ohne die oben genannten Maßnahmen wäre eine Sicherung der Lebensraumtypen und der typischen Flora und Fauna in ausreichendem Umfang nicht möglich.

Die Maßnahmen sind insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich. Sie sind entsprechend der Ausführungen zur Erreichung der Schutzziele geeignet.

Die Maßnahmen schränken die Bewirtschaftung kaum über das bisherige Maß der tatsächlich möglichen und vorgenommenen Nutzung ein. Sie sind unter Abwägung der öffentlichen Interessen zur Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Erholungsnutzung sowie mit den privaten Interessen an der Bewirtschaftung des Gebietes angemessen.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist zur Sicherung der Natura 2000-Ziele das mildeste verfügbare Mittel.

Soltau, den 03.04.2019

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann

Quellenverweise

ALW (ARBEITSGRUPPE LAND UND WASSER, DR. THOMAS KAISER, MONITORING IM FFH-GEBIET NR.91 „MEIßENDORFER TEICHE, OSTENHOLZER MOOR UND TEILRAUM THÖRENER BRUCH“ VOM NOVEMBER 2004 UND VOM AUGUST 2007

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2010): BEWERTUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES DER LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. ÜBERARBEITETE BEWERTUNGSBÖGEN DER BUND-LÄNDER-ARBEITSKREISE ALS GRUNDLAGE FÜR EIN BUNDESWEITES FFH-MONITORING. BONN.

ABIA (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GbR) UND ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT SÜDHEIDE E.V. BRUTVOGELERFASSUNG IM EU-VOGELSCHUTZGEBIET V31 „OSTENHOLZER MOOR UND MEIßENDORFER TEICHE“, TEILGEBIET MEIßENDORFER TEICHE UND UMGEBUNG VOM JANUAR 2007